



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Boris Palmer
Universitätsstadt Tübingen
Am Markt 1
72070 Tübingen

Datum **1 6. Nov. 2020**
Durchwahl 0711 231-3451
Aktenzeichen IM4-1310-3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Strukturierter Informationsaustausch über gewaltbereite Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Lieber Herr Palmer,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2020, in dem Sie mich im Hinblick auf die Notwendigkeit eines strukturierten Informationsaustauschs zwischen Sicherheitsbehörden, Ausländerbehörden und Sozialbehörden um Unterstützung zu Ihrem Schreiben an Herrn Bundesinnenminister Seehofer bitten.

Wie ich schon in meinem Schreiben vom 4. November 2019 ausgeführt habe, scheint aus meiner Sicht der von Ihnen erwähnte Informationsaustausch in Tübingen zwischen den Dienststellen der Landespolizei und den Ausländer- und Sozialbehörden grundsätzlich ein geeigneter Ansatz zu sein, um Gefährdungen für Ihre Beschäftigten, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Stadt frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen treffen zu können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses hatten sich auf eine Anfrage des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 6. August 2020 zum Datenschutz bei der Polizei und den Ausländerbehörden ebenfalls mit der Rechtsfrage der Datenübermittlung von der Polizei bzw. den Strafverfolgungsbehörden an die Ausländerbehörden sowie der engen Zweckbindung dieser Daten befasst. Gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hatten wir im Sinne der Ermöglichung eines strukturierten Informationsaustausches

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Datenübermittlung durch die Landespolizei zulässig ist und die übermittelten Daten keiner engen Zweckbindung nach § 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) unterliegen. Bezüglich der Datenübermittlung an die Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besteht für die Landespolizei sowie die Staatsanwaltschaft sogar eine Unterrichtungspflicht. Diese Rechtsauffassung hatten wir dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Schreiben vom 31. August 2020 mitgeteilt.

In seiner Antwort vom 17. September 2020 hält der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Datenübermittlung durch die Polizei nach § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG für zulässig, führt jedoch auch aus, dass bei einer Unterrichtung der Ausländerbehörden die übermittelten Daten nach seiner Rechtsauffassung der engen Zweckbindung des § 19 Absatz 1 Satz 1 EGGVG unterliegen. Eine Datenübermittlung zu anderen Verarbeitungszwecken, etwa an die Sozialbehörden im Rahmen eines „strukturierten Informationsaustauschs“ für das Führen einer „Liste mit auffälligen Asylbewerbern“, sei somit aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. Mittlerweile wurde – wie aus der Anlage zu Ihrem übermittelten Schreiben an Herrn Bundesinnenminister Seehofer ersichtlich ist – vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber der Universitätsstadt Tübingen eine Verfügung vom 30. September 2020 zur Untersagung dieser Datenverarbeitung erlassen.

Insoweit muss ich die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit akzeptieren. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde eingerichtet worden. Dies schließt von Rechts wegen jegliche Einflussnahme auf seine Tätigkeit aus.

In Ihrem Schreiben an Herrn Bundesinnenminister Seehofer führen Sie hierzu selbst aus, dass Sie die dargestellte Problematik im Kern nicht für eine Rechtsfrage, sondern für eine politische Entscheidung halten. Ich stimme Ihnen zu, dass eine entsprechende Ausweitung der Zweckbindung der Daten der Gefahrenabwehr wie der Integration gleichermaßen dienen kann. Gerne unterstütze ich Sie daher in Ihrem Anlie-

gen und werde mich bei Herrn Bundesinnenminister Seehofer ebenfalls dafür einsetzen, dass Sicherheitsbehörden, Ausländerbehörden und Sozialbehörden Daten über Straftaten von Asylbewerbern untereinander austauschen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen *nach Tübingen, herzlich*

Thomas Strobl

Thomas Strobl